

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 28.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stück 21 der Gesetz-Sammlung 273, Turnlehrerinnen-Prüfung und Turnkursus 273, 282/283, Sperrung des Rheines infolge militärischer Übungen 273/274, Mitglieder und Stellvertreter des Bezirksausschusses 274, Gerichtsarzt für Elberfeld und Barmen 275, Krankenüberficht 275, Nachträge zu Genehmigungsurkunden für elektrische Straßenbahnen 275—280, Errichtung der St. Marien-Pfarr in Essen 280, Versteigerer 280, Verlorene Gewerbescheine 280/281, Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt Emmerich 281, Abschluß für 1902 der Landesversicherungsanstalt 281, Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke bei Mainz 281/282, Übertragung von Notariatsurkunden 282, Dampfkesseluntersuchungen 282, Markscheider 282, Personalien 283/284.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

793. 869. Das zu Berlin am 3. Juli 1903 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10459. Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3) auf den Kreis Herzogtum Lauenburg. Vom 29. Mai 1903.

Nr. 10460. Gesetz, betreffend Bebauung und Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke in Frankfurt a. M. Vom 4. Juni 1903.

Nr. 10461. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) zu entscheiden sind. Vom 8. Juni 1903.

Nr. 10462. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Akenau und Düren. Vom 24. Juni 1903.

Nr. 10463. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Vienenkopf. Vom 24. Juni 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

794. 853. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1903.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitsstandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1903. U. III. B. 1535.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.  
J. A.: Schwarzkopff.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

795. 866. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit vom 20. Juli bis 1. August d. Js. das königliche Westfälische Pionier-Bataillon Nr. 7 eine Pontonier-Übung auf dem Rhein bei Mehlem-Königswinter abhalten wird.

Der Rhein wird auf der genannten Strecke voraussichtlich am 21., 25., 28. und 31. Juli in den Mittagsstunden durch Brückenschlag gesperrt. Die Brücken werden jedoch mit ausreichenden Durchlässen für das Passieren der Schiffe und Flöße versehen sein. Auf die fahrplanmäßigen Dampfer wird, soweit als angängig, Rücksicht genommen werden.

Für das Passieren der Schiffe und Flöße ist Nach-

stehendes zu beachten:

Während der Dauer der Brückenschläge wird etwa 3 Kilometer oberhalb der Übungsstelle ein Wahrshauerposten aufgestellt, außerdem werden 1000 m ober- und 500 m unterhalb der Brücken Wachtpontons festgelegt werden.

Die Schiffsführer haben auf den Zuruf des Wahrshauerpostens genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben. Eine von den Wachtpontons aufgezugene blauweiße Flagge gilt als Zeichen, daß die Brückenstelle von den Schiffen nicht mehr passiert werden darf.

Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passieren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf der letzteren die für das Passieren der Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Die Unterbrechung des Schiffsverkehrs wird in der Regel nicht über eine Stunde dauern.

Floße haben ihre Wahrshauer mindestens 4 Kilometer vorzusenden, damit die Durchlässe rechtzeitig ausgefahren werden können.

Coblenz, den 26. Juni 1903. St. B. b. 4579.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

**796. 867. Bekanntmachung**  
für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß gelegentlich der diesjährigen größeren Pionierübung bei Coblenz der Rhein

bei Weiskenthurm am 7. August,	
" Boppard " 10. "	und
" Braubach " 11. "	

überbrückt wird.

Während der Dauer der Brückenschläge werden eine Stunde oberhalb der Übungsstelle Wahrshauernachen ausgestellt, außerdem aber 1000 m oberhalb und 500 m unterhalb der Brücken Wachtpontons festgelegt werden. Die Schiffsführer haben auf den Zuruf der Wahrshauer, welche mit Flaggen ausgerüstet sind, die bei Annäherung eines Fahrzeuges geschwenkt werden, genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Bei den Brückenschlägen gilt eine von den Wachtpontons aufgezugene blauweiße Flagge als Zeichen, daß die Brückenstelle von Schiffen nicht passiert werden darf. Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passieren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf der letzteren die für das Passieren der Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Der Floßverkehr ist an den genannten Tagen untersagt.  
Coblenz, den 25. Juni 1903. St. B. b. 4454.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

**797. 882. Bekanntmachung**  
für die Rheinschiffahrt.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js., betreffend Pontonier-Übungen des Königlichen Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8, werden die Schifffahrttreibenden hiermit benachrichtigt, daß der Rhein bei der Insel Oberwerth am 20. und 21. Juli d. Js. von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags am linken Ufer

bis zu 130 m, auf dem rechten Ufer bis zu 40 m Breite in Anspruch genommen wird.

Ferner wird am 22. Juli der Rhein bei Pfaffendorf — Insel Oberwerth, am 24. bei Neuendorf, am 25. der rechte Rheinarm bei Ballendar, sowie zwischen Grasswerth und Niederwerth überbrückt werden.

Während der Dauer der Brückenschläge wird das Königliche Rheinische Pionier-Bataillon Nr. 8 eine Stunde oberhalb der Übungsstelle Wahrshauernachen ausstellen, außerdem aber 1000 m ober- und 500 m unterhalb der Brücke Wachtpontons festlegen lassen. Die Schiffsführer haben auf den Zuruf der Wahrshauer genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Bei den Brückenschlägen über den Rhein gilt eine von den Wachtpontons geschwenkte blauweiße Flagge als Zeichen, daß die Brückenstelle von Schiffen nicht mehr passiert werden darf. Die Unterbrechung des Schiffsverkehrs wird voraussichtlich nicht über eine Stunde dauern. Nach Öffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passieren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf der letzteren die für das Passieren der Rheinschiffbrücken üblichen Flaggenzeichen gegeben werden.

Der Floßverkehr an der Brückenstelle ist am 22., 24. und 25. Juli untersagt, im übrigen wird er nicht behindert.

Coblenz, den 4. Juli 1903. St. B. b. 4830.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: Wallraf.

**798. 886. Bekanntmachung**  
für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die nach der Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. — St. B. b. 4339 — für den 16. und 17. Juli d. J. von dem Königlichen Husaren-Regiment Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfälisches) Nr. 8 beabsichtigt gewesenen Schwimmübungen über den Rhein bei Walsum ausfallen.

Coblenz, den 7. Juli 1903. St. B. b. 4895.  
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Schulz.  
**799. 862.** Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. die nachstehend aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für die am 1. Juli d. J. beginnende Amtsperiode gewählt bzw. wiedergewählt, nämlich:

a) Für die Erste Abteilung:

Mitglieder: Courth, Geheimer Justizrat in Düsseldorf, Melchers, Theodor, Gutsbesitzer in Gnadenthal.

Stellvertreter: Haniel, Franz, Geheimer Kommerzienrat und Fabrikbesitzer in Düsseldorf, Walbrühl, Heinrich, Gutsbesitzer in Wittlaer.

b) Für die Zweite Abteilung:

Mitglieder: Ziegler, Gottfried, Hüttendirektor in Oberhausen, Freiherr von Plattenberg-Mehrums, Gustav, Königlicher Kammerherr zu Mehrums.

Stellvertreter: Eichholz-Sengelmann, Gutsbesitzer in Umstadt, Landkreis Essen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1903. C. B. 2738.  
Der Regierungs-Präsident.

800. 888. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat an Stelle des nach Berlin versetzten Gerichtsarztes Dr. Hoffmann den Kreisarzt Medizinalrat Dr. Braun aus Görlitz zum

Gerichtsarzt für die Stadtkreise Elberfeld und Barmen ernannt.

Düsseldorf, den 30. Juni 1903.

I. J. 2735.

Der Regierungs-Präsident.

801. 883.

**Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Jahrgang 1903.

27. Jahrwoche vom 28./6. 1903 bis 4./7. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Barmen . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	—	—
Elve . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	1	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	9	—	5	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	6	—	—	1	—
Duisburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—
Elberfeld . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	12	2	56	9	1	—	—
Essen (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geibern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	2	—	—	—	—
Glabbach (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—
Grevenbroich . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	8	—	2	—	—	—	—
Kempen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lennepe . . . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Mettmann . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moers . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	17	—	7	—	—	—	—
Mülheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	—	—	—	—
Neuß . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	1	—	—	—
Oberhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—
Solingen (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	3	13	1	15	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	6	—	—	—	—
Summe . . . . .	—	—	—	—	8	2	—	—	—	—	90	3	113	6	131	11	3	—	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 9. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.

802. 847.

**Nachtrag**

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Barmen—Elberfeld vom 5. Dezember 1895, I. III. B. 9474 (Amtsblatt S. 460/61).

Auf Grund der erfolgten zustimmenden Erklärung der elektrischen Straßenbahn Barmen—Elberfeld als Straßenbahnunternehmerin und im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahn-Direktion Elberfeld werden die Bestimmungen der Ziffer 12 der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde durch folgende Bestimmung ergänzt:

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militär-Transporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung

— zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollstän- dige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzu- ordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfall berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II. E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Bervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzufordern. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle auszufertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen auszufertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 auszufertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf

Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a) I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlageln zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfall zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirks-Kommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfall auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfall, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Rgl. Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Düsseldorf, den 29. Juni 1903. I. K. 1375.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

803. 848.

#### Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn von Barmen nach Schwelm und nach dem Schwelmer Brunnen vom 26. Oktober 1896, I. III. B. 7887 (Amtsblatt Seite 455 u. 456).

Auf Grund der erfolgten zustimmenden Erklärung des Oberbürgermeisters zu Barmen als Vertreter der Straßenbahn-Unternehmer und im Einverständnisse mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld werden die Bestimmungen der Ziffer 14 der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde durch folgende Bestimmung ergänzt.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches

Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungsfall und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen: Als Ausweise gelten:

- Berechtigungscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“, versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelber sind bei der

Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Beststellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagend zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Wasserdienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten

Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnach die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benützt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Düsseldorf, den 29. Juni 1903. I. K. 1376.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

**804. 849. Nachtrag**  
zu den Genehmigungsurkunden für die elektrische Straßenbahn der Stadt Barmen vom 17. April 1894, I. III. B. 2781 (Amtsblatt Seite 171—174), vom 30. April 1895, I. III. B. 3143 (Amtsblatt Seite 200—202), vom 28. Dezember 1896, I. III. B. 9453 (Amtsblatt für 1897 Seite 4) und vom 7. Juni 1897, I. F. 3922 (Amtsblatt Seite 218—220.)

Auf Grund der erfolgten zustimmenden Erklärung des Oberbürgermeisters zu Barmen als Vertreter der Stadtgemeinde Barmen und im Einverständnis mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld werden die Bestimmungen in den vorerwähnten Genehmigungsurkunden durch folgende Bestimmungen ergänzt.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegesverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Her-

stellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Bervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen. Als Ausweise gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Inten-

dantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bzw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-orts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Beststellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- γ) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommando — an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten

Mannschaften nach den Sätzen des Militärartaris gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Düsseldorf, den 29. Juni 1903.

I. K. 1376.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

805. 863.

#### Urkunde

über die Errichtung der St. Marien-Pfarre in Essen (Ruhr).

Die weite Ausdehnung und die große Seelenzahl der St. Gertrudis-Pfarrgemeinde in Essen (Ruhr) haben schon vor längerer Zeit Anlaß geboten, die St. Marienkirche zu erbauen und die an derselben angestellten Hilfsgeistlichen mit der Seelsorge des St. Marien-Rektorates zu betrauen.

Nachdem sich diese Einrichtung bewährt hat, erscheint der Zeitpunkt gekommen, das Rektorat St. Marien zur selbständigen Pfarrei zu erheben. Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten bestimmen wir demnach, was folgt:

1. In dem Bereiche der St. Gertrudis-Pfarre in Essen wird eine neue selbständige Pfarrei unter dem Titel St. Marien-Pfarre errichtet. Die Grenzen der neuen Pfarre sind gegenüber der Mutterpfarre die folgenden: Im Norden beginnend die Achse der Hammerstraße, der Parallelstraße, der Schlenhoffstraße, dann die Achse der Verbindung hinter dem alten Cöln-Minden'er Bahnhof mit der Mathiasstraße da, wo die Unionstraße beginnt, Mathiasstraße bis Thurmfeld, weiter die Umgrenzungsmauer des Bahnhofs der Rheinischen Eisenbahn bis zur Kopstadtischeule, so daß letztere im Bezirk von St. Marien liegt, dann Achse der unteren kleinen Kopstadtstraße, weiter die Achse der oberen Hälfte der Rheinischen Straße bis zur Einmündung in die Limbeder-Chaussée. Die übrigen Grenzen fallen mit den bisherigen Grenzen der Muttergemeinde zusammen. In der zur gegenwärtigen Urkunde paraphierten Karte sind die Grenzen der neuen Pfarre mit roter Farbe eingetragen.

2. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden am 1. August 1903 aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse aus und werden Angehörige der St. Marien-Pfarre.

3. Als Pfarrkirche wird der neuen Pfarre die Kirche St. Marien mit sämtlichem Inventar übergeben.

4. Alle bisher von dem Kirchenvorstande der Mutterpfarre für den Rektoratsbezirk St. Marien verwalteten Vermögensobjekte werden der neuen Pfarre überwiesen. Die zugehörigen Archivalien sind nach Konstituierung des Kirchenvorstandes diesem zu übergeben.

5. Von der für den Rektoratsbezirk St. Marien von der Mutterpfarre kontrahierten Schuld übernimmt die neue Pfarre St. Marien als ihren Anteil einhundertfünfzig Tausend Mark zur Verzinsung und Amortisierung.

6. Die neue Pfarre wird von allen weitem an die Mutterpfarre zu leistenden Abgaben und Entschädigungen befreit, es werden ihr aber auch weitere Ansprüche an das Vermögen der Mutterpfarre nicht zuerkannt.

7. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 über das Dienstvermögen der katholischen Pfarrer zu. Die Dotation der Pfarrstelle bildet neben den Stollgebühren, Stiftungen und Akzidentien ein von dem verstorbenen Weihbischof Dr. Schmiß gestiftetes Kapital von 30 000 Mark. Die noch weiter erforderlichen Alters- bzw. Ortszulagen werden durch die Pfarrgemeinde aufgebracht.

Cöln, den 24. Juni 1903.

J. Nr. 276/02.

(L. S.)

Der Erzbischof von Cöln. J. B.: gez. Hesperis.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 24. Juni 1903 Nr. 276/02 von dem Erzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen St. Marien-Pfarrgemeinde in Essen (Ruhr) wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 3. Juni 1903 — G. II. 4794 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 1. Juli 1903.

II. D. 1737.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Schreiber.

806. 871. Albert Johann Hardacker zu Brünen, Kreis Rees, ist heute von mir auf Grund der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. bezw. 11. Juli 1902 auf Widerruf „zum beedigten und öffentlich angestellten Versteigerer“ im Bezirke der Bürgermeisterei Schermbach bestellt worden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1903.

I. F. 3526.

Der Regierungs-Präsident.

807. 878. Der der Ehefrau Emil Baum aus Barmen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3623 für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit Porzellan, Korb-, Glas-, Holz-, Draht- und irdenen Waren, Regenschirmen, Wachstuch, Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen unter Mitführung des kleinen Nadelstrams mittelst einspännigem Pferdefuhrwerks berechtigende Wandergewerbefchein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbebeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 1. Juli 1903.

III. A. 9563.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung. 808. 879. Der dem Händler Hugo Köhrig zu Essen von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6049

für das Jahr 1903 erteilt, zum Handel mit Pram-, Galanterie- und Wollwaren mittelst Kasten unter Mitführung seiner Ehefrau als Begleiterin berechtigte Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 1. Juli 1903.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.

810. 858.

Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß §. 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1902 betragen hat:

	in bar.		in Wertpapieren.		in Darlehen.		in Grundstücken	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
der Bestand aus 1901 . . . . .	1 521 494	53	78 876 045	49	17 274 809	41	656 167	01
die Einnahme pro 1902 . . . . .	19 412 640	51	6 002 958	15	4 663 077	17	159 441	73
die Gesamteinnahme . . . . .	20 934 135	04	84 879 003	64	21 937 886	58	815 608	74
die Ausgabe pro 1902 . . . . .	19 922 708	88	1 000 706	95	407 398	03	—	—
sodasß ein Bestand verblieben ist von .	1 011 426	16	83 878 296	69	21 530 488	55	815 608	74

Hierzu der Wert des Inventars mit . . . . . 107 235 820,14 M.  
68 394,06 „

Summe . . . . . 107 304 214,20 M.

Düsseldorf, den 2. Juli 1903.

II. Nr. 4754 I.

811. 868. **Bekanntmachung**

für die Rheinschiffahrt, die Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke bei Mainz betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 27. Februar d. Js. bringen wir den Schiffahrttreibenden hiermit zur Kenntnis, daß **Ende dieses Monats** nach Fertigstellung des eisernen Überbaues in der mittleren Stromöffnung des linksseitigen Stromarmes diese Öffnung für den Schiffs und Floßverkehr freigegeben und gleichzeitig die rechte Seitenöffnung in diesem Stromarme zum Zwecke der Aufstellung des eisernen Überbaues eingerüstet und daher für die Schiffahrt gesperrt wird. Im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme bleibt die linke Seitenöffnung noch gesperrt. Es stehen daher **von Ende dieses Monats ab bis auf weiteres im linksseitigen Stromarme die linke Seitenöffnung mit einer freien Breite von rd. 70 m und die mittlere Stromöffnung mit einer freien Breite von rd. 95 m, im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme die rechte Seitenöffnung mit einer freien Breite von rd. 80 m der Schiffahrt zur Verfügung.**

Mit Bezug auf § 4 Ziffer 8 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung ordnen wir hiermit für diesen Bauabschnitt bis auf weiteres folgendes an:

**I. Für beide Stromarme.**

1. Dampfschiffe mit und ohne Anhang dürfen durch die Baustelle nicht mit größerer Kraft fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist.

2. Sämtliche Fahrzeuge und Flöße müssen beim Durchfahren der Baustelle soweit von den Pfeilern bezw. von

809. 881. Die Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt der Stadt Emmerich ist von den Herren Ressortministern als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G.-Bl. S. 145) anerkannt worden.

Düsseldorf, den 4. Juli 1903.

I. J. 3121.

Der Regierungs-Präsident.

den Pfeilergerüsten entfernt bleiben, daß ein Anstoßen an dieselben nicht stattfinden kann.

3. Im Bereich der Baustelle ist innerhalb ein- und derselben Stromöffnung das Begegnen von Schiffen mit anderen Schiffen oder Flößen, sowie das Überholen von in gleicher Richtung fahrenden Schiffen oder Flößen verboten.

4. Für die Regelung der Durchfahrt durch die mittlere Stromöffnung im linksseitigen Stromarme und durch die rechte Seitenöffnung im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme ist auf dem am Rande dieser Durchfahrtsöffnungen stehenden Pfeiler ein Wahrschauiposten eingerichtet, welcher **bei Tage** die in § 40 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vorgeschriebenen Signale durch Aufziehen roter und weißer Flaggen gibt.

Die Schiffe und Schleppzüge, welche zu Tal durch die Baustelle fahren wollen, haben ihre Absicht dem Wahrshauer durch rechtzeitiges Aufhissen einer weißen Flagge auf halb Mast zu erkennen zu geben; sie dürfen erst dann durch die Baustelle fahren, wenn hierzu von dem Wahrshauer das Zeichen gegeben ist.

5. Von der Bauunternehmung werden Dampfboote für die Geleitung der Fahrzeuge oder Flöße durch die Brückenbaustelle bereit gehalten. Dieselben werden alle nicht geschleppten Flöße und nicht unter eigener Triebkraft zu Tal, sowie zu Berg gehenden Schiffe, welche nicht ohne Aufenthalt im Anhang ihres Schleppdampfers durchfahren können, tunlichst ohne jeden Verzug unentgeltlich durch die Baustelle schleppen, und zwar soweit als nötig ist, daß sie ihre Reise jenseits der Brücke ohne weiteren Aufenthalt fortsetzen bezw. ohne nochmalige Inanspruchnahme von Schleppkraft oder zeitraubende

Manipulationen an ihren Liegeplatz innerhalb des Mainzer Hafengebiets gelangen können.

6. Jedes ohne eigene Triebkraft zu Tal treibende Schiff hat sich von einem der von der Bauunternehmung bereit gehaltenen Dampfboote durch die Brückenbaustelle schleppen zu lassen. Ist ein Schleppdampfer ausnahmsweise nicht zur Stelle, so haben die Schiffe oberhalb der Brückenbaustelle solange beizulegen, bis der Dampfer herbeikommt.

7. Jedes Floß muß beim Durchfahren der Brückenbaustelle vorne von einem Schleppdampfer und hinten von einem Bugstierdampfer geleitet werden. Soweit erforderlich, sind hierbei die Dampfboote der Bauunternehmung zu benutzen.

8. Die auf der Bergfahrt der Brückenbaustelle sich nähernden Schiffe und Schleppzüge dürfen, wenn sie im linksseitigen Stromarme die mittlere und im rechtsseitigen (Kasteler) Stromarme die rechtsseitige Brückenöffnung benutzen wollen, und wenn durch den Wahrschauer das Zeichen für die Talfahrt aufgehört ist, sich der Brücke nur bis auf 700 m nähern und müssen möglichst nahe am Ufer der Petersaue beilegen. Der Punkt, welcher in diesem Falle nicht überfahren werden darf, ist an beiden Ufern der Petersaue durch je eine Tafel mit der Aufschrift „Halt“ bezeichnet.

9. Bei Nacht werden sämtliche Strompfeiler durch je drei übereinander angebrachte, nach den Seiten sowie stromaufwärts und stromabwärts weißleuchtende Laternen kenntlich gemacht.

10. Den Anordnungen der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Schiffahrtspolizeibeamten ist ohne Verzug Folge zu leisten.

### II. Für den linksseitigen Stromarm.

1. Die zu Berg fahrenden Schiffe und Schleppzüge können sowohl die mittlere, als auch die linksseitige Brückenöffnung, die zu Tal fahrenden Schiffe, Schleppzüge und Flöße dürfen dagegen nur die mittlere Stromöffnung zum Durchfahren der Brückenbaustelle benutzen.

2. Bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist für Schleppzüge zu Tal und für ohne eigene Triebkraft fahrende Schiffe, sowie für Flöße die Durchfahrt verboten.

Einzelu fahrenden Dampfmaschinen ist die Durchfahrt zu Tal durch die mittlere Stromöffnung gestattet. Dieselben haben ihre Absicht dem Wahrschauer durch einen Böllerschuß anzuzeigen und dürfen erst abfahren, wenn der Wahrschauer durch Aushängen einer Laterne mit rotem Licht anzeigt, daß die Talfahrt frei ist.

Die Bergfahrt durch die mittlere Stromöffnung ist unter Beachtung der Vorschrift in § 21 Ziffer 6 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung gestattet, sobald durch das Fehlen der roten Laterne des Wahrschauers angezeigt ist, daß die Bergfahrt frei ist.

### III. Für den rechtsseitigen (Kasteler) Stromarm.

1. Längs des rechten Ufers von der Ruthorf'schen Schiffswerft bis zu den Ausladeplätzen der Dyckerhoff'schen

Zementfabrik in Amöneburg dürfen, abgesehen von den Fahrzeugen der Bauunternehmung, Flöße oder sonstige Fahrzeuge nicht anlegen.

2. Bei Nacht ist die Durchfahrt durch die Baustelle überhaupt verboten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III angeführten Vorschriften werden gemäß § 44 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung bestraft.

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 27. Februar dieses Jahres werden mit Wirkung von Inkrafttreten der gegenwärtigen Bekanntmachung an aufgehoben.

Mainz, den 18. Juni 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.  
von Gagern.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

812. 877. Die Dienstpapiere und Urkunden des verstorbenen Notars Justizrats Keffren in Düsseldorf sind auf den Notar Büß daselbst übergegangen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1903.

Gen. II. 67.

Königliches Landgericht.

813. 870. Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Juni 1903, I, 4637/IIIa, 5017, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Alfred Thimm beim Dampfesselüberwachungsverein der Zeche im Oberbergbezirk Dortmund zu Essen a. d. Ruhr für alle der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfessel die Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben erteilt worden.

Dortmund, den 3. Juli 1903.

I. 8678.

Königliches Oberbergamt.

814. 880. Dem Markscheider Karl Manskopf aus Herne ist unter dem 28. Mai d. J. die Berechtigung zur selbständigen Ausführung von Markscheiderarbeiten innerhalb des preussischen Staatsgebietes erteilt worden. Er hat seinen ersten Wohnsitz in Disteln bei Recklinghausen, Zeche Schlägel und Eisen, genommen.

Dortmund, den 6. Juli 1903.

I. 8545.

Königliches Oberbergamt.

### 815. 852. Bekanntmachung

betreffend den in Bonn im Jahre 1903/1904 abzuhaltenden Turnkursus.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet in Bonn unter Aufsicht des Universitäts-Rectors wiederum ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Der Kursus wird am Donnerstag, den 15. Oktober l. Js. beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Teilnahme werden zugelassen:

- Bewerber, die bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben,
- Studierende nach vollendetem dritten Semester.

Mit der Meldung, welche bis spätestens zum 20. August an das Universitäts-Kuratorium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, und
- c) von Lehrern: Zeugnisse über die Prüfungen und ein Zeugnis über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugnis;

von Studierenden: ein Führungszeugnis seit Beginn des Studiums unter Bezeichnung der zurückgelegten Semesterzahl.

Die Lehrer haben ihre Meldung durch die vorgeordnete Behörde (Preisschulinspektionen etc.) einzureichen.

Solchen dem preussischen Staatsverband angehörenden Teilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Zentralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie etc. Daraus bezügliche begründete Gesuche sind nach der Zulassung dem Universitäts-Kuratorium alsbald einzureichen.

Bonn, den 16. Juni 1903.

J.-Nr. 1862.

Der Königliche Universitäts-Kurator: Kottenburg.

### Personal-Nachrichten.

**816.** 857. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht, dem Gewerbegerichtssekretär Karl Raesbach zu M.-Gladbach den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Selbgießer Richard Zobel in Saarn, Kreis Mülheim a. d. Ruhr die Rettungs-Medaille am Bande, dem pensionierten Gendarmrie-Oberwachmeister Schubert in Kempen (Rhein) das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem ber. Gendarmen Busch I in Belbert, den Fußgendarmen Kühn in Neviges, Scherer in Uckeruhr, Hoffmann II in Ober-Meiderich, Jeziorski in Calcar, den ber. Gendarmen Schwenzfeier in Geldern und Ott in Cranenburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

**817.** 850. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigt geruht dem Oberbürgermeister Fund in Elberfeld das Recht zu verleihen, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette zu tragen.

**818.** 859. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist seitens des Bürgermeisters zu Werden der Gemeindefekretär Hubert Wartmann in Werden zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Werden auf Widerruf ernannt.

Die Ernennung des Gemeindefekretärs Reiner Fischermann zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des genannten Standesamtsbezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

**819.** 860. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Lüttringhausen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Lüttringhausen dem Stadtssekretär Houwald Schmitz daselbst auf Widerruf übertragen worden.

Die Ernennung des Stadtssekretärs August Geißler zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

**820.** 872. Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindefempfänger Lohmann zu Hünge widerrufen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landgemeinden Bruchhausen, Buchholtswelmen, Gartrop und Hünge umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Bürgermeistereisekretärs Schroers zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks ist gleichzeitig widerrufen worden.

**821.** 865. Dem Apotheker Walter Ulbrich aus Berlin ist die Konzession zu Übernahme der von dem Apotheker Werner Lakemeier in Mülheim a. d. Ruhr gekauften Apotheke daselbst und dem Krankenwärter Ferdinand Eich zu Oberhausen das Zeugnis als geprüfter Heilgehilfe und Masseur erteilt worden.

**822.** 875. Der Oberlehrer Dr. Berger von der Realschule zu Dülken ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Volksschule und der israelitischen Privatschule in Dülken ernannt worden.

**823.** 851. Der Ehefrau Eduard Sterner zu Wald ist die Konzession zum Betriebe eines Erholungsheimes für Kranke in ihrem Hause Wittkullerstraße Nr. 125 in Wald erteilt worden.

**824.** 846. Der Geheime Regierungs- und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Brümmer zu Berlin ist zum Präsidenten der Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande zu Düsseldorf ernannt worden.

**825.** 856. Der Spezialkommissar Regierungs-Rat Streit in Essen ist in gleicher Amtseigenschaft nach Hörter versetzt und mit der Verwaltung der Königlichen Spezialkommission II daselbst beauftragt.

Der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Bäumer in Hörter ist in gleicher Amtseigenschaft nach Essen versetzt und mit der Verwaltung der Königlichen Spezialkommission daselbst beauftragt.

**826.** 854. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigt geruht haben, durch Allerhöchste Bestimmung vom 8. Juni 1903 den bisherigen Geheimen Bergrat und vortragenden Rat im dem Ministerium für Handel und Gewerbe, Herrn Baur zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor zu ernennen, ist dem Genannten von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 17. Juni 1903 C. B. 1609/I. 4451 die durch das Hinscheiden des Berghauptmanns Taeglichbeck erledigte Stelle des Direktors des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund vom 1. Juli 1903 ab übertragen worden.

**827.** 861. 1. Ernannt sind: a) zu Referendaren die Rechtskandidaten Breme, Freiherr von Spiegel, Buschhoff,

Dingertus, Dahlbender, Münchhausen, Adriani, Böninger, Kaulf, Schüring, Kolk, Reuter, Kersting, Eichhoff, Henneke und Ketteler; b) zu Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten in Arnberg und Essen der Obersekretär Gregor in Hagen bezw. der Oberlandesgerichtsfekretär Schrader in Hamm; c) zu Sekretären der Assistent Gladysch bei dem Landgericht in Dortmund und die diätarischen Gerichtsschreibergehülften Risse in Gelsenkirchen, Kromberg in Unna, Houben in Gelsenkirchen und Ahlenheuer in Münster bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen bezw. dem Landgericht in Hagen und den Amtsgerichten in Fredeburg und Unna; d) zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Birkel in Duisburg, Roescher in Siegen, Wedemeyer in Essen, Seif in Dortmund und Arbeiter in Mülheim-Ruhr bei den Amtsgerichten in Emmerich bezw. Brilon, Dinslaken, Wiedenbrück und Balve.

2. Versetzt sind: a) der Rechnungsrevisor Krämer in Essen als Gerichtskassenrendant an das Amtsgericht in Siegen; b) der Sekretär Kaiser in Fredeburg an das Amtsgericht in Vorken; c) die Gerichtsvollzieher Thomas in Gelsenkirchen, Beckmann in Bentheim, Breil in

Emmerich, Düsterloh in Vorken, Bosh in Brilon, Hempelmann in Dinslaken, Gronau in Wiedenbrück und Ueberberg in Balve an die Amtsgerichte in Ruhrort bezw. Paderborn, Dortmund, Mülheim-Ruhr, Gelsenkirchen, Duisburg, Dortmund und Essen.

3. Der Gerichtsreferendar Wulff in Wattenscheid ist gestorben.

828. 876. Ernannet sind: Landrichter Dr. Eschbach in Düsseldorf zum Landgerichtsrat daselbst, die Amtsrichter Stern und Kneer in M.-Glabbach zu Amtsgerichtsräten daselbst, Amtsrichter Dr. Loos in Düsseldorf zum Landrichter daselbst, Aktuar Bellingier in Crefeld zum Sekretär daselbst, den Notaren Voss in Bergheim, Pütz in Cleve, Dr. Ridder in Siegburg ist vom 15. Juni d. Js. an der Amtssitz in Düsseldorf angewiesen.

Versetzt ist: Landgerichts-Präsident Ratjen von Kiel an das Landgericht in Düsseldorf.

Berliehen ist dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrat Witte in Düsseldorf bei seinem Uebertritte in den Ruhestand der königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 144, 145, 146, 147 und 148.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Voss & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.